

Mandanten- Brief

Oktober 2013

1. Vereinfachung des Reisekostenrechts ab 2014

Zum 1. Januar 2014 tritt eine **Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** in Kraft, die an vielen Stellen eine Vereinfachung bringt. Mehrheitlich sind die Änderungen mit einer **Erleichterung für die Steuerzahler** verbunden, aber ganz ohne verschärfende Änderungen kommt auch diese Reform nicht aus. Folgende Änderungen des Reisekostenrechts sieht das Gesetz vor:

- **Arbeitsstätte:** Für die Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte gilt die Entfernungspauschale, während für andere Fahrten die **vollen Fahrtkosten steuerlich anerkannt** werden. Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass ein Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis haben kann, wird das Gesetz entsprechend geändert. Statt dem Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ steht im Gesetz künftig der Begriff **„erste Arbeitsstätte“**. Bei mehreren Tätigkeitsstätten kann der **Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte festlegen**.



Hilfswise gelten objektive Kriterien oder die Entfernung zur Wohnung des Arbeitnehmers. Eine Tätigkeitsstätte kann sich als „erste Tätigkeitsstätte“ qualifizieren, auch wenn sie nicht als „regelmäßige Tätigkeitsstätte“ gelten würde. Das gilt zum Beispiel für eine Aus- und Weiterbildung, denn eine **Bildungseinrichtung** sieht der Bundesfinanzhof nicht als regelmäßige Arbeitsstätte an, während sie nach der neuen Regelung **explizit als erste Tätigkeitsstätte** gilt.

- **Verpflegungsmehraufwendungen:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen richten sich nach der Dauer der Abwesenheit. Hier werden die **Mindestabwesenheitszeiten verringert** und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung wird eine **zweistufige Staffelung eingeführt**. Zukünftig fällt die niedrigste Pauschale von 6 Euro weg, sodass schon ab 8 Stunden Abwesenheit die Pauschale von 12 Euro gilt. Die Pauschale von 24 Euro für einen vollen Kalendertag bleibt unverändert, aber **für den An- oder Abreisetag** können bei einer auswärtigen Übernachtung zukünftig unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitsdauer **grundsätzlich 12 Euro** angesetzt werden. Erstattet der Arbeitgeber die Verpflegungsmehraufwendungen, kann er die Pauschalen auch verdoppeln und die **zusätzliche Erstattung mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuern**. Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Mahlzeit gestellt, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt (Frühstück 20 %, Mittag- oder Abendessen je 40 %). Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern die Kürzung entsprechend.
- **Mahlzeiten:** Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung, ist für diese **Mahlzeit künftig der amtliche Sachbezugswert** anzusetzen, sofern der **Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt**. Die Besteuerung mit dem Sachbezugswert entfällt natürlich, wenn der Arbeitnehmer für diese auswärtige Tätigkeit eine

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Anpassung an neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Vereinfachung, aber teilweise auch Verschlechterung

für Aus- und Weiterbildung gilt wieder die Entfernungspauschale

kürzere Mindestabwesenheitszeiten und nur noch zweistufige Staffelung

Pauschale am An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer

Sachbezugswert für Mahlzeiten bis zu einem Preis von 60 Euro

Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beanspruchen könnte, da dann stattdessen diese Pauschale entsprechend gekürzt wird.

- **Doppelte Haushaltsführung:** Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland kommt es zukünftig nicht mehr darauf an, ob die Mietkosten notwendig und angemessen sind, womit die aufwendige Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete überflüssig wird. Auch die Größe der Wohnung spielt dann keine Rolle mehr. Stattdessen können zukünftig die **tatsächlich entstehenden Aufwendungen** für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, **höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat**. Darin sind alle Aufwendungen für die Zweitwohnung enthalten. Ein eigener Hausstand in der Hauptwohnung erfordert künftig auch eine **angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung**. Es genügt also nicht, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt seiner Eltern ein Zimmer bewohnt oder die Eltern ihm eine Wohnung im Haus unentgeltlich überlassen. Darüber hinaus muss die Nutzung einer Zweitwohnung **aus beruflichen Gründen erforderlich** sein. Davon geht das Gesetz aus, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur Tätigkeitsstätte maximal halb so weit ist wie die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der Tätigkeitsstätte.
- **Berufliche Unterkunfts-kosten:** Beruflich veranlasste Unterkunfts-kosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte sind zukünftig **für bis zu 48 Monate unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig**. Danach werden sie nur noch bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt. Eine **Unterbrechung** der Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **von 6 Monaten führt zu einem Neubeginn** des 48-Monats-Zeitraums. Nutzt der Arbeitnehmer die Unterkunft gemeinsam mit Personen, die nicht für seinen Arbeitgeber arbeiten, ist nur der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten abziehbar. Für ein Mehrbettzimmer können der Einfachheit halber die Aufwendungen angesetzt werden, die für ein Einzelzimmer im selben Haus entstanden wären.

Den Arbeitgebern bleibt nun bis zum Jahreswechsel Zeit, ihre **Reisekostenabrechnung an die neuen Regeln anzupassen**. Außerdem ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die vorgesehene Änderung beim Arbeitsstättenbegriff in ähnlicher Form schon jetzt anwendbar, auch wenn es derzeit noch nicht auf eine „erste Tätigkeitsstätte“ ankommt.

2. Mini-Unternehmensteuerreform ist umgesetzt

Neben vielen Änderungen und Vereinfachungen im Reisekostenrecht enthält das „**Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts**“, auch zwei deutliche **Verbesserungen bei der Besteuerung von Unternehmen**. Auf Druck der Opposition wurde zudem eine Regelung zur Nichtberücksichtigung negativer Einkünfte im Ausland in das Gesetz aufgenommen.

- **Verlustrücktrag:** Der **Höchstbetrag** beim Verlustrücktrag wird von derzeit 511.500 Euro **auf 1 Mio. Euro bzw.** von 1.023.000 Euro **auf 2 Mio. Euro** bei zusammen veranlagten Ehegatten **angehoben**. Die Änderung gilt erstmals für Verluste, die 2013 nicht ausgeglichen werden konnten.

Vereinfachung
bei doppelter
Haushaltsführung

statt angemessener
Wohnung ein maximaler
monatlicher Abzugsbetrag

neue Anforderungen
an eine doppelte
Haushaltsführung

volle Kosten für maximal
48 Monate unbeschränkt
abziehbar

Kostenteilung bei
gemeinsamer Nutzung
mit anderen Personen

Reisekostenabrechnung
bis zum 1. Januar 2014
umstellen

Änderungen im Unterneh-
menssteuerrecht ab 2014

Höchstbetrag für den
Verlustrücktrag wird
annähernd verdoppelt

- **Organschaft:** Bei der ertragsteuerlichen Organschaft wird die **Erfüllung der Voraussetzungen für deren Anerkennung erleichtert**. So wird die ertragsteuerliche Organschaft an Vorgaben der EU- Kommission und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Dabei wird die bereits bestehende Praxis, nach der **Gesellschaften aus EU/EWR-Staaten mit Verwaltungssitz im Inland** Organgesellschaft sein können, gesetzlich umgesetzt.
- **Gewinnabführungsverträge: Fehlerhafte Bilanzansätze**, die auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen, **sowie formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags** hinsichtlich der Vereinbarungen zur Verlustübernahme können **künftig nachträglich korrigiert** werden und führen nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der Organschaft. Diese Regelung greift in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen. Außerdem wird für Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, ein Feststellungsverfahren zur gesonderten und einheitlichen **Feststellung insbesondere des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft** eingeführt, das mehr Rechtssicherheit schaffen soll.
- **Auslandsverluste:** Die negativen Einkünfte des Organträgers oder einer Organgesellschaft bleiben bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat bereits berücksichtigt werden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass **Verluste des Organträgers mehrfach berücksichtigt** werden können. Diese Änderung soll in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen gelten, steht aber bereits in der Kritik und wird sicher noch Gegenstand vieler Verfahren vor den Finanzgerichten sein.

3. Abziehbarkeit von Prozesskosten

Vor zwei Jahren hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass **Kosten eines Zivilprozesses** - unabhängig vom Anlass des Prozesses – **als außergewöhnliche Belastung** abziehbar sind. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die **Prozessführung ausreichende Aussicht auf Erfolg** hatte und nicht mutwillig erscheint. Davon sei auszugehen, wenn der Erfolg des Prozesses zumindest ebenso wahrscheinlich sei wie der Misserfolg. Auf dieses Urteil hat das Bundesfinanzministerium prompt mit einem **Nichtanwendungserlass** reagiert und die Berücksichtigung von Prozesskosten bis heute nicht anerkannt. **Ab 2013** gilt nun auch ein **gesetzliches Abzugsverbot für Prozesskosten**, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Für bereits abgelaufene Jahre bleibt die **steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten** aber **weiter umstritten**. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen beispielsweise hat die Finanzämter noch einmal explizit angewiesen, Prozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Dagegen sind **beim Bundesfinanzhof noch zahlreiche Verfahren anhängig**, die sich mit der Berücksichtigung von Prozesskosten befassen. Weil **Einsprüche** aufgrund der beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren **zwangsläufig ruhen**, ist derzeit die beste Strategie, die Kosten in der Steuererklärung für das Vorjahr erst einmal geltend zu machen, soweit die Steuererklärung noch nicht abgegeben wurde oder andernfalls **Einspruch ein-**

Erleichterungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft

nachträgliche Korrekturen möglich

neues Feststellungsverfahren soll mehr Rechtssicherheit schaffen

Abzugsverbot für ausländische Verluste

geänderte Rechtsprechung ermöglicht den Abzug von Prozesskosten

Finanzverwaltung will Urteil nicht anwenden

ab 2013 gesetzliches Abzugsverbot

noch mindestens 11 Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig

Einsprüche ruhen bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs

zulegen, wenn der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist. So sichern Sie sich die Möglichkeit, trotz der Widerspenstigkeit der Finanzverwaltung von einer möglichen positiven Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu profitieren.

4. Unmittelbare Beteiligung für Erbschaftsteuerbefreiung

Damit die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für **Anteile an einer Kapitalgesellschaft** in Anspruch genommen werden können, ist es notwendig, dass der **Schenker oder Erblasser mit mehr als 25 %** des Nennkapitals **unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt** war. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass der Erblasser oder Schenker dazu zivilrechtlich Gesellschafter der Kapitalgesellschaft gewesen sein muss. Eine **Beteiligung über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft genügt daher nicht**.

5. Vorsteuerabzug aus Vorleistungen

Der Vorsteuerabzug aus Gegenständen und Vorleistungen ist anteilig ausgeschlossen, wenn sie teilweise für Umsätze verwendet werden, die den Vorsteuerabzug ausschließen, also beispielsweise steuerfreie Umsätze. Für **Vorleistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu einem Ausgangsumsatz stehen**, hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass es bei der **Aufteilung der Vorsteuer** auf das **Verhältnis der Umsätze im Besteuerungszeitraum** (Kalenderjahr) ankommt. Damit darf die klagende Firma nachträglich den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen, nachdem die ursprünglich erwarteten steuerfreien Umsätze ausblieben, derentwegen die Vorsteuer bis dahin nur teilweise geltend gemacht wurde.

6. Einsprüche zur Steueridentnummer abgewiesen

Seit ihrer Einführung steht die jedem Bürger zugewiesene bundesweite Steueridentifikationsnummer in der Kritik. Entsprechend **zahlreich sind die Einsprüche**, die beim Bundeszentralamt für Steuern **gegen die Identnummer** erhoben wurden. Nachdem der Bundesfinanzhof im Januar keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die zentrale Speicherung der Daten und die Zuteilung der Identnummer hatte, hat das Bundesfinanzministerium jetzt **alle Einsprüche per Allgemeinverfügung zurückgewiesen**. Wer an seinem Widerstand festhalten will, hat jetzt ein Jahr Zeit, Klage zu erheben.

7. Veruntreute Instandhaltungsrücklagen abziehbar

Vermieter wissen, dass Einzahlungen in die Instandhaltungsrücklage nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Stattdessen führt erst die spätere **Verwendung der Instandhaltungsrücklage zu Werbungskosten**. Auch wenn der **Hausverwalter die Instandhaltungsrücklage veruntreut**, kann der Wohnungseigentümer dies **als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in dem Jahr **geltend machen**, in dem er von dem Verlust Kenntnis erlangt. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz auf die Seite der betrogenen Wohnungseigentümer.

Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nur bei unmittelbarer Beteiligung

nur anteiliger Vorsteuerabzug bei teilweiser Verwendung für steuerfreie Umsätze

Aufteilung für allgemeine Vorleistungen nach dem Verhältnis der Umsätze im Kalenderjahr

Bundesfinanzhof hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert

Ministerium weist Einsprüche per Allgemeinverfügung zurück

Instandhaltungsrücklage erst bei Verwendung abziehbar

Veruntreuung durch Hausverwalter führt auch zur Abziehbarkeit